

BVGer BVGE 2017 IV/2 vom 27. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_BVGE_2017_IV_2

FR: TAF BVGE 2017 IV/2 du 27 janvier 2017

IT: TAF BVGE 2017 IV/2 del 27 gennaio 2017

Regeste

Anerkennung Abschluss/Ausbildung

Erwägungen

E. 1

Eine auf dem "Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I" (DN I) basierende, vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) erteilte Berechtigung zur Führung des Titels "diplomierte Pflegefachfrau HF" erfüllt die Voraussetzung des Basis diploms gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH nicht (E. 3.1—3.3). Dies gilt auch für den Fall, dass die Berechtigung auf den Titel "dipl. Pflegefachfrau" gelautet hätte (E. 3.4).

E. 2

Der Titel "Krankenpflegerin FA SRK" ist kein Basisdiplom (E. 3.5).

E. 2.1

Gemäss Art. 78 Abs. 2 des Hochschulförderungs- und —koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20) regelt der Bundesrat die Titelführung der bisherigen Absolventen und sorgt für die notwendigen Umwandlungen von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln. In der dazugehörigen Verordnung wird festgehalten, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen der höheren Fachschulen regelt, insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren zur Umwandlung von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln in FH-Titel bestimmt (Art. 9 der [alten] Verordnung vom 12. November 2014 zum Hochschulförderungs- und —koordinationsgesetz [V-HFKG, SR 414.201]). Hierfür hat das WBF die Verordnung vom 4. Juli 2000 über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5, nachfolgend: NTE-FH) erlassen; die Grundsätze der Delegation wurden dabei eingehalten (vgl. hierzu Urteil des BVGer B—4297/2015 vom 29. Februar 2016 E. 4, bestätigt durch Urteil des BGer 2C_354/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 2.2 am Ende). Auf den 1. Januar 2015 wurde die NTE-FH ergänzt und enthält neu die Voraussetzungen für den NTE in Pflege (Art. 1 Abs. 4 NTE-FH). Der Wortlaut ist wie folgt: "Voraussetzungen für den Erwerb des Fachhochschultitels des Studiengangs Pflege im Fachbereich Gesundheit sind: a.eines der folgenden vom SRK anerkannten Diplome: 1." Pflegefachfrau/Pflegefachmann ", 2." Gesundheits- und Krankenpflege, DN II ", 3." allgemeine Krankenpflege " (AKP), 4." psychiatrische Krankenpflege " (PsyKP), 5." Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege " (KWS), 6." Gemeindefachpflege " (GKP), 7." integrierte Krankenpflege " (IKP); b.eine der folgenden ergänzenden Ausbildungen oder eines der folgenden ergänzenden Diplome: 1." Höhere Fachausbildung Pflege Stufe II " (HöFa II) des SBK Bildungszentrums (BIZ), der Kaderschule für die Krankenpflege Aarau oder des

Weiterbildungszentrums Gesundheitsberufe (WE'G), 2." Certificat d'infirmière clinicienne/infirmier clinicien II " der Ecole supérieure d'enseignement infirmier (ESEI), 3." Diploma CRS indirizzo clinico " der Scuola superiore per le formazioni sanitarie, 4.vom Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) anerkannte " Höhere Fachausbildung Pflege Stufe I " (HöFa I), 5." Höhere Fachausbildung Pflege Stufe I " der Kaderschule für die Krankenpflege Aarau, des WE'G oder von Careum Weiterbildung, 6." Höhere Fachausbildung für Gesundheitsberufe Stufe I " (HFG) mit Schwerpunkt Pflege des WE'G, 7." Certificat d'infirmière clinicienne/infirmier clinicien I " der ESEI, 8.vom SRK anerkanntes Diplom als " Gesundheitsschwester/ Gesundheitspfleger ", 9." Certificat d'Etudes Approfondies, Option Clinique " des Institut romand pour les sciences et les pratiques de la santé et du social (IRSP) oder der ESEI, 10." Certificato CRS indirizzo clinico " der Scuola superiore per le formazioni sanitarie, 11." WE'G-Zertifikat NDK Pflege " mit fachlichen Schwerpunkten, 12." Nachdiplomkurs Pflege " mit fachlichen Schwerpunkten von Careum Weiterbildung, 13." Diplom Careum Weiterbildung Mütter- und Väterberaterin ", 14." WE'G-Diplom Mütterberaterin ", 15." Certificat Le Bon Secours en Soins à la personne âgée et soins palliatifs "; c.eine anerkannte Berufspraxis (Art. 2 Abs. 2) von mindestens zwei Jahren; d.ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit oder eine andere gleichwertige Weiterbildung (Art. 3 Abs. 2), sofern nicht eine Ausbildung oder ein Diplom gemäss Buchstabe b Ziffern 1-3 nachgewiesen wird. " Als anerkannte Berufspraxis gilt für Gesuchstellerinnen aus dem Gesundheitsbereich eine nach dem 1. Juni 2001 ausgeübte berufliche Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld (Art. 2 Abs. 2 NTE-FH). Der Nachdiplomkurs muss mindestens 200 Lektionen oder 10 ECTS-Kreditpunkte umfassen (Art. 3 Abs. 2 NTE-FH).

E. 2.2

Mit anderen Worten haben die Gesuchsteller für den NTE in Pflege neben einem vom SRK anerkannten Basisdiplom gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH Berufspraxis und zusätzliche Weiterbildungen nachzuweisen.

E. 3

Vorliegend ist umstritten, ob die Beschwerdeführerin ein vom SRK anerkanntes Basisdiplom gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH besitzt beziehungsweise ob sie über das in Ziff. 1 aufgeführte Diplom " Pflegefachfrau/Pflegefachmann " verfügt.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, mit dem DN I und anschliessender Nachqualifizierung zur " diplomierten Pflegefachfrau HF " sei sie im Besitz eines gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH zulässigen Basisdiploms.

E. 3.2

Bereits im erläuternden Bericht zur Änderung der NTE-FH, Stand Dezember 2013, wurde unter den möglichen vom SRK anerkannten Basisdiplomen das Diplom " Pflegefachfrau/Pflegefachmann " aufgezählt (vgl. Art. 1 Abs. 4 Bst. a Ziff. 1 NTE-FH). Aus dem Ergebnisbericht der Anhörung zur Teilrevision der NTE-FH von November 2014 geht hervor, dass hinsichtlich der Frage, ob das DN I im Diplom " Pflegefachfrau/ Pflegefachmann " enthalten sei, Klärungsbedarf bestand. Im erläuternden Bericht zur Änderung der NTE-FH, Stand November 2014 (nachfolgend: erläuternder Bericht 2014), nach der Anhörung, wurde sodann festgehalten, dass das vom SRK anerkannte Diplom " Pflegefachfrau/Pflegefachmann " nicht das DN I umfasse (erläuternder Bericht 2014 Fn. 3).

Nach dem Gesagten erfüllt die Beschwerdeführerin daher alleine aufgrund des DN I die Voraussetzung des Basisdiploms gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH für den NTE in Pflege nicht.

E. 3.3

Weiter ist zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin erwähnte " Nachqualifizierung " beziehungsweise die vom SRK 2008 erteilte Berechtigung, die Berufsbezeichnung " diplomierte Pflegefachfrau HF " zu führen, der Voraussetzung des Basisdiploms gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH entspricht.

E. 3.3.1

Mit der BV vom 18. April 1999 wurden neu sämtliche Berufsbildungsbereiche dem Bund zugeordnet (vgl. Art. 63 BV). Die Regelungs- und Überwachungskompetenz für die nicht universitären Ausbildungen im Gesundheitswesen wurde daher mit der Inkraftsetzung am 1. Januar 2004 des BBG (SR 412.10) und der entsprechenden BBV (SR 412.101) beziehungsweise mit der Änderung des Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995 (FHSG, SR 414.71) vom 5. Oktober 2005 dem Bund übertragen. Damit entfiel die bisherige Besonderheit der Unterstellung der Berufsbildung in Pflege unter die Zuständigkeit des SRK, insbesondere wurden die bisher vom SRK reglementierten Ausbildungen DN I und " Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau II " (nachfolgend: DN II) durch Bildungsgänge an Höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH) abgelöst. Es fand ein eigentlicher Systemwechsel statt, im Rahmen dessen die bisherigen Diplomausbildungen im Gesundheitswesen in die ordentliche Bildungssystematik des Bundes eingliedert wurden, die unter anderem die Tertiärstufe A (FH), die Tertiärstufe B (HF) und die Sekundarstufe II (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ) kennt (vgl. Schäfer/Scherrer/Burla, Bildungsabschlüsse im Bereich Pflege und Betreuung, in: OBSAN Dossier 24, 2013, S. 7 ff.). Am 1. April 2005 trat überdies die Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61) in Kraft, mit welcher der Titel " dipl. Pflegefachfrau HF " / " dipl. Pflegefachmann HF " eingeführt worden ist.

E. 3.3.2

Da die Pflegeausbildung überhaupt erst mit Inkrafttreten des BBG und des FHSG auf den Stufen HF beziehungsweise FH angesiedelt worden ist, kann der HF-Titel " dipl. Pflegefachfrau HF " nicht dazu dienen, nachträglich den FH-Titel in Pflege zu erwerben. Beide Titel wurden im Rahmen der gleichen Revision und bewusst auf zwei verschiedenen Stufen eingeführt, womit für einen NTE schon aus diesem Grund kein Platz bleibt. Es soll damit dem Bedürfnis der Arbeitswelt nach Fachkräften auf jeder Bildungsstufe nachgekommen werden, und der HF-Titel soll seine eigenständige Bedeutung behalten beziehungsweise der FH-Titel soll nicht verwässert werden (vgl. erläuternder Bericht 2014 S. 2 f.). Darüber hinaus hält auch der erläuternde Bericht 2014 mehrfach ausdrücklich fest, dass dem NTE in Pflege lediglich altrechtlich vom SRK anerkannte Titel zugänglich sind, zu welchen der erst neurechtlich im Jahr 2005, nach dem Systemwechsel, eingeführte Titel " dipl. Pflegefachfrau HF " nicht gehören kann. Im Übrigen ergibt sich auch aus dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH nichts anderes: Hätte der Titel " dipl. Pflegefachfrau HF " von der Bestimmung erfasst werden sollen, hätte nicht nur der Titel " Pflegefachfrau ", der sich auf eine 2002 eingeführte Ausbildung bezieht (vgl. E. 3.4.1),

sondern auch der Titel " Pflegefachfrau HF " mit dem Zusatz " HF " erwähnt werden müssen, gleich wie auch der altrechtliche Titel " Gesundheits- und Krankenpflege Niveau II " mit dem Zusatz " DN II " in Art. 1 Abs. 4 Bst. a Ziff. 2 NTE-FH als " Gesundheits- und Krankenpflege, DN II " Eingang gefunden hat. Zu berücksichtigen ist auch folgende Überlegung: Sollte der Beschwerdeführerin der NTE in Pflege gestattet werden, führte dies zu einer Benachteiligung derjenigen DN I-Inhaber, die bis Ende 2011 die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung " dipl. Pflegefachfrau HF " nicht beantragt haben, obwohl sie die Voraussetzungen erfüllt hätten. Diese Möglichkeit, das sogenannte Äquivalenzverfahren, wurde nämlich mit der am 1. November 2010 in Kraft getretenen Änderung der MiVo-HF bis Ende 2011 befristet (Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 2 MiVo-HF) und ab 1. Januar 2012 durch eine ergänzende Ausbildung ersetzt. Die DN I-Inhaber sind damit seit 2012 erst nach Abschluss dieser ergänzenden Ausbildung berechtigt, den Titel " dipl. Pflegefachfrau HF " zu führen (vgl. Erläuternder Bericht für die Anhörung; Änderung der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 10. Dezember 2009, S. 8). Somit könnten die erwähnten DN I-Inhaber, selbst wenn sie die identische Ausbildung, Praxiserfahrung und Weiterbildung wie die Beschwerdeführerin nachwiesen, ohne zusätzliche Ausbildung nicht einmal den Titel " dipl. Pflegefachfrau HF " erlangen, der in der Bildungssystematik des Bundes unterhalb des FH-Titels auf der Tertiärstufe B angesiedelt ist. Selbst wenn ein DN I-Inhaber direkt zu einem FH-Studiengang " sur dossier " zugelassen werden sollte, könnte er den FH-Titel nicht mittels NTE in Pflege erlangen, sondern müsste eine (zusätzliche) FH-Ausbildung (Tertiärstufe A) absolvieren.

E. 3.3.3

Nach dem Gesagten ist auch mit der vom SRK erteilten Berechtigung, die Berufsbezeichnung " diplomierte Pflegefachfrau HF " zu führen, die Voraussetzung des Basisdiploms gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH für den NTE in Pflege nicht erfüllt.

E. 3.4

Die Vorinstanz stellt sich nun auf den Standpunkt, das SRK hätte lediglich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung " dipl. Pflegefachfrau " und nicht " diplomierte Pflegefachfrau HF " erteilen dürfen.

E. 3.4.1

Der Ausbildungsgang beziehungsweise der Titel " dipl. Pflegefachfrau " wurde 2002 neu eingeführt, also noch vor dem 2004 erfolgten Systemwechsel, und zwar mit den Bestimmungen des SRK für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau / zum dipl. Pflegefachmann, die am 6. Juni 2002 von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) genehmigt wurden und am 1. Juli 2002 in Kraft traten. Darin wurde unter anderem festgehalten: " 6.4 Berufsbezeichnung Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen in allgemeiner Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege, psychiatrischer Krankenpflege, Gemeindefrankenpflege und Gesundheits- und Krankenpflege Diplom Niveau II können die Berufsbezeichnung < dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann > nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen führen. Wer über ein Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I [DN I] verfügt, kann die Berufsbezeichnung < dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann > führen, wenn mindestens zwei Jahre berufliche Pflegeerfahrung mit einem Beschäftigungsgrad von 80 Prozent und eine abgeschlossene von einer paritätischen Kommission anerkannte

Weiterbildung von 280 Lektionen oder 40 Tagen nachgewiesen werden. Die Berechtigung, die Berufsbezeichnung nach diesen Bestimmungen zu führen, erteilt das SRK. Statt einer Weiterbildung kann auch eine anerkannte Prüfung abgelegt werden. " Insoweit kann festgehalten werden, dass Art. 6.4 der Bestimmungen für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau/zum dipl. Pflegefachmann es Inhabern eines DN I ermöglichte, die Berufsbezeichnung " dipl. Pflegefachfrau " zu führen, wenn das SRK die entsprechende Berechtigung erteilte. In der von der Beschwerdeführerin eingereichten Bestätigung des SRK zur Erteilung der Berechtigung, die Berufsbezeichnung " diplomierte Pflegefachfrau HF " zu führen, wird überdies festgestellt, die Beschwerdeführerin erfülle die Anforderungen von Art. 6.4 der Bestimmungen für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau/zum dipl. Pflegefachmann.

E. 3.4.2

Vor dem Hintergrund der genannten Bestimmung und der Feststellung des SRK erscheint es jedenfalls als klar, dass die Beschwerdeführerin nicht deswegen benachteiligt werden darf, weil sie 2008 allenfalls fälschlicherweise die Berechtigung zur Führung des Titels " diplomierte Pflegefachfrau HF " und nicht " dipl. Pflegefachfrau " erhalten hat, zumal letzterer dem in Art. 1 Abs. 4 Bst. a Ziff. 1 NTE-FH aufgezählten Titel " Pflegefachfrau " zu entsprechen scheint. Es rechtfertigt sich daher zu prüfen, ob eine vom SRK basierend auf dem DN I der Beschwerdeführerin beziehungsweise Art. 6.4 der Bestimmungen für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau/zum dipl. Pflegefachmann erteilte Berechtigung zur Führung des Titels " dipl. Pflegefachfrau " als Basisdiplom gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH gelten würde.

E. 3.4.2.1

In der Aufzählung in Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH wurde jeweils bei keinem der altrechtlich vom SRK anerkannten Diplome der Zusatz " diplomiert " erwähnt. Daraus ergibt sich, dass das Diplom " dipl. Pflegefachfrau/dipl. Pflegefachmann " dem in Art. 1 Abs. 4 Bst. a Ziff. 1 NTE-FH genannten, vom SRK anerkannten Diplom " Pflegefachfrau/Pflegefachmann " entspricht.

E. 3.4.2.2

Die Beschwerdeführerin besitzt allerdings kein gemäss den Bestimmungen für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau/zum dipl. Pflegefachmann genuinely erworbenes Diplom " dipl. Pflegefachfrau ", und sie hat die entsprechende Ausbildung nicht absolviert. Sie wäre lediglich aufgrund einer Übergangsbestimmung betreffend Berufsbezeichnung, einer anerkannten Weiterbildung und der notwendigen Praxiserfahrung berechtigt, die Berufsbezeichnung " diplomierte Pflegefachfrau " zu führen und hätte damit nicht ein eigenständiges, vom DN I losgelöstes Diplom als " dipl. Pflegefachfrau " des SRK erhalten. Die SDK hielt sodann bereits in einer Medienmitteilung vom 6. Juni 2002 fest: " Die Übergangsregelung [Art. 6.4 der Bestimmungen für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau/zum dipl. Pflegefachmann] legt die Voraussetzungen fest, unter welchen Absolventinnen und Absolventen früherer Diplomausbildungen die neue einheitliche Berufsbezeichnung führen können. Die Vereinheitlichung der Berufsbezeichnung schafft Klarheit und Rechtssicherheit, ohne dass dazu neue Diplome ausgestellt werden müssen. " Hieraus ist ersichtlich, dass mit der Berechtigung, die Berufsbezeichnung zu führen, nicht neue Diplome ausgestellt werden sollten. Weil zudem im erläuternden Bericht 2014 ausdrücklich festgehalten wird, die DN I-Inhaber seien vom NTE in Pflege ausgenommen,

wäre es nun stossend, ihnen aufgrund einer Berechtigung zur Führung einer Berufsbezeichnung, die auf einem DN I beziehungsweise auf besagter Regelung betreffend Berufsbezeichnung basiert, den NTE in Pflege doch noch zu ermöglichen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Art. 6.3 der Bestimmungen für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau/zum dipl. Pflegefachmann festhält, die anderen Pflegediplome, unter anderem das DN I, würden gesamtschweizerisch weiterhin als anerkannt gelten, womit sie also nicht bedeutungslos beziehungsweise sind. Ferner sind auch folgende Auswirkungen zu berücksichtigen: Würde aufgrund einer Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung " diplomierte Pflegefachfrau " zusätzlich noch ein FH-Diplom vergeben, hätte ein DN I-Inhaber gleich zwei Stufen auf einmal genommen: Er wäre nicht nur berechtigt, den 2002 neu eingeführten Titel zu führen (" dipl. Pflegefachfrau "/" dipl. Pflegefachmann "), sondern erlangte dank dieser Berechtigung mittels NTE in Pflege, unter Berücksichtigung der weiteren Voraussetzungen, gleich auch noch einen FH-Titel. Dies ist mit der Regelung in Art. 6.4 der Bestimmungen für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau/zum dipl. Pflegefachmann nicht vereinbar, welche die Berufsbezeichnung zum Gegenstand hat. Ermöglichte die Berechtigung zur Führung des Titels " dipl. Pflegefachfrau ", basierend auf einem DN I, auch den NTE in Pflege, wäre dies zudem gegenüber anderen altrechtlichen Ausbildungen, die höher gewichtet wurden (z.B. DN II), nicht zu rechtfertigen, da damit letztendlich eine Gleichschaltung der Ausbildungsgänge stattfände, die bisher und auch im erläuternden Bericht 2014 bewusst voneinander abgegrenzt wurden. Daher drängt es sich auf, bloss die höher gewichteten Ausbildungsgänge wie jene des DN II und des genuin erworbenen Diploms " dipl. Pflegefachfrau/dipl. Pflegefachmann " unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen zum NTE in Pflege zuzulassen.

E. 3.4.2.3

Nach dem Gesagten erfüllte auch eine vom SRK basierend auf einem DN I beziehungsweise Art. 6.4 der Bestimmungen für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau/zum dipl. Pflegefachmann erteilte Berechtigung zur Führung des Titels " dipl. Pflegefachfrau " die Voraussetzung des Basisdiploms gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH für den NTE in Pflege nicht.

E. 3.4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch die basierend auf dem DN I 2008 erteilte Berechtigung des SRK zur Führung des Titels " diplomierte Pflegefachfrau HF " die Voraussetzung des Basisdiploms gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH für den NTE in Pflege nicht erfüllt, selbst wenn die Berechtigung auf den Titel " dipl. Pflegefachfrau " gelautet hätte. Die Beantwortung der Frage, ob das SRK die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung " diplomierte Pflegefachfrau HF " erteilen durfte beziehungsweise diese Berechtigung auf " dipl. Pflegefachfrau " hätte lauten müssen, ist nach dem Gesagten im hier vorliegenden Fall nicht massgeblich für die Beurteilung, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für den NTE in Pflege erfüllt, und nicht Gegenstand des Verfahrens.

E. 3.5

Ferner verfügt die Beschwerdeführerin über das Diplom " Krankenpflegerin FA SRK ". Die entsprechende Ausbildung ist jedoch nicht wie diejenige des DN I auf der Tertiärstufe, sondern auf der Sekundarstufe II anzusiedeln (Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren [GDK], Positionierung der Pflegediplome DN I,

Empfehlungsschreiben der GDK an die OdASanté vom 18. Juli 2006, Anhang 1, 18. Juli 2006). Hinsichtlich Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen entspricht das Diplom "Krankenpflegerin FA SRK" dem Abschluss "Fachfrau Gesundheit EFZ" und eröffnet somit die Möglichkeit, sich zur "dipl. Pflegefachfrau HF" weiterzubilden, also ein erstes Diplom auf der Tertiärstufe zu erlangen (Schäfer/Scherrer/ Burla, a.a.O, OBSAN Dossier 24 S. 14). Damit ist der Titel "Krankenpflegerin FA SRK" jedoch kein Basisdiplom gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH, das zum NTE in Pflege berechtigt. Unbestritten ist ebenfalls, dass es sich bei den Diplomen "Certificate of Advanced Studies CAS [...] in Leiten von Teams" und "Pflegefachfrau HöFa I" um Weiterbildungen handelt, welche die Voraussetzung des Basisdiploms gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH nicht erfüllen. Darüber hinaus macht die Beschwerdeführerin keine weiteren Ausbildungen geltend beziehungsweise aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass sie über weitere Diplome beziehungsweise Titel verfügt.

E. 3.6

Aus der historischen Entwicklung im Bereich der Pflegeberufe (vgl. insb. E. 3.3.1, 3.3.2, 3.4.2.2 und 3.5) ergibt sich demnach, dass die Nichtberücksichtigung der besagten Diplome in Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH nicht willkürlich, sondern sachlich begründet ist, da sowohl das DN I als auch das Diplom "Krankenpflegerin FA SRK" unterhalb derjenigen Diplome angesiedelt ist, die einem NTE in Pflege zugänglich sind. Insgesamt sind damit keine Anhaltspunkte ersichtlich - und werden im Übrigen auch nicht geltend gemacht -, dass das WBF mit der Nichtauflistung dieser Diplome in Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH seine Delegationskompetenz überschritten hätte beziehungsweise dies aus anderen Gründen gesetzes- oder verfassungswidrig wäre, zumal die Delegationsnorm sehr vage ist beziehungsweise dem WBF ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird (vgl. E. 2.1) und das Bundesverwaltungsgericht daher ohnehin gehalten ist, nicht leichthin sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen des Verordnungsgebers zu setzen (vgl. BGE 131 II 562 E. 3.2).

E. 3.7

Nach dem Gesagten erfüllt die Beschwerdeführerin die Voraussetzung des Basisdiploms gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. a NTE-FH nicht und daher ist die Abweisung ihres Gesuchs um den NTE in Pflege nicht zu beanstanden.

E. 4

Im Übrigen deckt die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. b und c NTE-FH für den NTE in Pflege mit dem Fähigkeitsausweis "Höhere Fachbildung Pflege Stufe I" und ihrer langjährigen Praxiserfahrung im Pflegebereich ohne Weiteres ab. Da sie aber keine Ausbildung oder kein Diplom gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. b Ziff. 1—3 NTE-FH nachweisen kann, wäre gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. d NTE-FH zusätzlich ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit oder eine andere gleichwertige Weiterbildung gefordert. Die Beschwerdeführerin absolvierte im Jahr (...) an der (...) zwar den Zertifikatslehrgang "Leiten von Teams" im Umfang von (...) ECTS-Punkten. Auf der Homepage der (...) wird dieser Lehrgang indes nicht bei den Weiterbildungen im Gesundheitsbereich (...) aufgelistet (Verweis auf die Internetseite). Auch aus der Kursausschreibung geht hervor, (...) dass es sich damit um einen fachübergreifenden, aber nicht spezifisch im Gesundheitsbereich angesiedelten Lehrgang handelt ([Verweis auf die Internetseite], vgl. hierzu auch Urteile des BVGer B—4383/2011

vom 12. Januar 2012 E. 3 und B—4297/2015 E. 5, bestätigt durch Urteil des BGer 2C_354/2016 E. 5). Damit ist die Auffassung der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin weise mit dem Zertifikatslehrgang "Leiten von Teams" keinen Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit im Sinne von Art. 1 Abs. 4 Bst. d NTE-FH auf, nicht zu beanstanden, zumal auch die Beschwerdeführerin selber der Auffassung ist, sie sei bei diesem Punkt bereit, eine Nachleistung zu erbringen. Insgesamt wäre das Gesuch der Beschwerdeführerin um den NTE in Pflege auch aus diesem Grund abzuweisen.

E. 5

Im Lichte der obigen Erwägungen erweist sich die Beschwerde daher als unbegründet und ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.